

Zeitschrift: Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Herausgeber: Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Band: 73 (1995)
Heft: 7

Rubrik: Jugendreglement der Sektion Bern des Schweizer Alpen-Clubs : Entwurf vom 19. September 1995

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Jugendreglement

der Sektion Bern
des Schweizer Alpen-Clubs

Entwurf vom 19. September 1995

Zu Traktandum 6

Art. 1: Zweck

Die Jugendorganisation (JO) und das Kinderbergsteigen (KiBe) der Sektion Bern SAC bezwecken die Ausbildung von Jugendlichen und Kindern der SAC Sektion Bern (Kategorie Jugend, 10 bis 22 Jahre) im Sinne des SAC. Massgebend sind dabei die Richtlinien des CC des SAC und die im Einvernehmen mit dem CC erlassenen Weisungen von Jugend + Sport (J+S).

Art. 2: Tätigkeitsbereich

Die Ausbildungsziele sollen insbesondere erreicht werden durch

- ein- oder mehrtägige Wanderungen, Kletter-, Berg- und Skitouren, Trainings;
- Kurse und Vorträge;
- Teilnahme an Veranstaltungen der Sektion;
- regelmässige Zusammenkünfte im Clubheim der Sektion.

Art. 3: Untergruppen

Die Aktivitäten finden in den Untergruppen KiBe und JO und in gemeinsamen Anlässen statt. Mitglieder zwischen 10 und 14 sind vorwiegend im Tourenprogramm KiBe, Mitglieder zwischen 15 und 22 vorwiegend im Tourenprogramm JO tätig. Der Übergang (zwischen 13 und 16) ist fliegend nach den Bedürfnissen des einzelnen Mitgliedes.

Art. 4: Jugendkommission

Alle JO- und KiBe-Leiter zusammen bilden die Jugendkommission (Juko). Die Juko versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Die Juko ist zuständig für:

- die Behandlung allgemeiner administrativer Belange von JO und KiBe;
- das Aufstellen des Tourenprogrammes, das vom Sektionsvorstand genehmigt werden muss;
- Wahlvorschläge zuhanden der Sektionsversammlung für den Leitenden Ausschuss und neue Hauptleiter.

Art. 5: Leitender Ausschuss

Der leitende Ausschuss (LA) besteht aus JO-Chef, KiBe-Chef, Technischem Leiter, JO-Hüttenchef, einem Vertreter der JO Schwarzenburg sowie weiteren, von der Juko gewählten Leitern.

Der LA ist zuständig für:

- Koordination mit der Sektion und Kontakte zum CC;
- Leitlinien für das Erstellen des Tourenprogrammes und für die Verkehrsmittelwahl;
- Anmeldung und Abrechnung J+S;
- Auswahl und Meldung der Leiterkandidaten;
- Wahl neuer Hilfsleiter;
- Festlegung der Richtpreise für Touren;
- Material.

Falls die JO in eigener Regie eine Hütte führt, obliegen dem JO-Hüttenchef die damit verbundenen Aufgaben. Der LA konstituiert sich selbst. Der KiBe- oder JO-Chef steht dem LA vor, führt den Vorsitz in der Juko und ist Jugendbeauftragter der Sektion.

Art. 6: Tourenleiter

Hauptleiter müssen mindestens J+S-Leiter 2 für JO-Touren bzw. SAC-Tourenleiter oder J+S-Leiter 2 für KiBe-Touren sein. Hauptleiter können Touren gemäss den J+S-Weisungen selbständig durchführen.

Hilfsleiter müssen mindestens J+S-Leiter 1 für JO-Touren bzw. erfahrene Bergsteiger für KiBe-Touren sein.

Alle Leiter haben alle drei Jahre einen Wiederholungskurs zu besuchen. Die Aus- und Weiterbildungskosten sowie die Reisespesen (gemäss Spesenbeschluss des Vorstandes) werden von der Sektion vergütet. Hauptleiter werden durch die Mitgliederversammlung der Sektion gewählt.

Art. 7: Leitung der Veranstaltungen

Der Haupt- und/oder Hilfsleiter bereitet die Veranstaltung vor und entscheidet über die Durchführung. Im übrigen halten sich die Leiter an das Leiterpflichtenheft.

Art. 8: Teilnahme an Veranstaltungen

Jedes Sektionsmitglied, das den Anforderungen einer Veranstaltung genügt, ist zur Teilnahme berechtigt. Im Zweifelsfalle entscheidet der verantwortliche Tourenleiter. Ist die Teilnehmerzahl beschränkt, so haben JO- und KiBe-Mitglieder der Sektion Bern den Vorrang. Wer nach der Besprechung oder Orientierung als Teilnehmer gilt und ohne begründete Ab-

meldung der Veranstaltung fernbleibt, hat entstehende Kosten mitzutragen.

Den Anordnungen des Leiters ist unbedingt Folge zu leisten. Wer sich unterwegs von der Gruppe trennt, gilt nicht mehr als Teilnehmer, haftet jedoch für die Kosten.

Beschwerdeinstanz für Leiter und Teilnehmer ist der leitende Ausschuss, Rekursinstanz der Vorstand.

Art. 9: Schutz der Gebirgswelt

Der Tourenleiter achtet darauf, dass die Umwelt durch sein Unternehmen möglichst wenig beeinträchtigt wird (Transportmittel, Abfälle, Verhalten der Teilnehmer). Er wählt primär Touren, welche er mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchführen kann. Im Tourenprogramm ist für jede Tour das vorgesehene Verkehrsmittel anzugeben.

Art. 10: Leiterentschädigung

Die Leiter sind grundsätzlich frei von Reisekosten (Bahnbillett $\frac{1}{2}$ -Taxe), Führeranteil, Über-

nachungskosten im Rahmen der Hüttentaxen, Kosten gemeinsamer Verpflegung (das heisst ohne Picknick) sowie von Porto- und Telefonauslagen. Die Anzahl berechtigter Leiter berechnet sich aus den folgenden Teilnehmerzahlen (ohne Leiter):

	Jo-Touren	KiBe und gemischte Touren
1 Leiter bei	2 – 3	2 Teilnehmern
2 Leiter bei	4 – 6	3 – 4 Teilnehmern
3 Leiter bei	7 – 12	5 – 7 Teilnehmern
1 weiterer Leiter pro	1 – 6	1 – 3 zus. Teilnehmer

Für Bergführer wird der Tagesansatz gemäss dem jeweiligen gültigen minimal kantonalen Ansatz festgelegt. Nicht-Bergführer erhalten keine Leiterentschädigung. Die J+S-Leiterentschädigung wird den Tourenleitern nicht ausbezahlt.

Art 11: Kosten für Teilnehmer

Die JO- und KiBe-Teilnehmer übernehmen Kostenanteile in der Grössenordnung der im Tourenprogramm angegebenen Richtpreise. Grössere Abweichungen davon sind im Tourenprogramm oder spätestens bei der Tourenbesprechung durch den Tourenleiter bekanntzugeben. Teilnehmer, die nicht der Kategorie Jugend angehören, haben Kostenanteile gemäss den Bestimmungen des Tourenreglementes der Sektion an die Gesamtkosten einer Veranstaltung zu entrichten.

Art. 12: Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Sektionsversammlung vom ■ genehmigt. Es trifft auf ■ in Kraft und ersetzt das JO-Reglement vom 9. Januar 1985.

Bericht zum neuen Jugendreglement

Mit dem Beschluss der AV vom 22. Oktober 1994, dass alle JO- und KiBe-Mitglieder vom 10. Altersjahr an auch SAC-Mitglieder sind, war unser bisheriges JO-Reglement weitgehend überholt. Das neue Jugendreglement soll zudem die vermehrte Zusammenarbeit zwischen JO und KiBe fördern und festigen. Neu sollen alle Fragen zur Mitgliedschaft auch für die 10- bis 22jährigen in den Sektionsstatuten geregelt werden.

Das Jugendreglement ist nahe an das bestehende Tourenreglement angelehnt. Braucht es dann überhaupt eines? Es gibt doch einige Bestimmungen im Tourenreglement, die in JO und KiBe nicht angewendet werden können (z.B. wegen der J+S-Bestimmungen und -Beiträge). Eine Erweiterung des Tourenreglementes scheint mir nicht sinnvoll, zu kompliziert und unleserlich. Deshalb lieber eine bewährte Bestimmung nochmals abschreiben.

Urs Kaufmann, JO-Chef

FRIAP
der Bewährte Berner Boiler
FRIAP-Apparate A. Frischknecht AG
3063 Ittigen/Bern Tel.: 031/921 51 11